



Tessa Ganserer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Nyke Slawik

Mitglied des Deutschen Bundestages

Ulle Schauws

Mitglied des Deutschen Bundestages

SELBSTBESTIMMUNG FÜR ALLE

Informationen zum modernen Selbstbestimmungsgesetz

Selbstbestimmt leben zu können, ist ein zentrales Bedürfnis für alle Menschen. Daran zu arbeiten und dafür zu kämpfen, ist seit jeher ein wichtiger Bestandteil des Grünen Selbstverständnisses. Aus Überzeugung treten wir schon immer für die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen ein, für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen oder im Alter und selbstverständlich auch für die sexuelle und geschlechtliche Selbstbestimmung queerer Menschen.

Die **geschlechtliche Identität** kann nicht diagnostiziert werden. Deswegen kann letztlich nur jeder Mensch selbst darüber Auskunft geben. Das geltende Transsexuellengesetz behindert Freiheit und Selbstbestimmung. Es zwingt Menschen in unwürdige Verfahren mit Zwangsbegutachtungen. Die Ampelkoalition wird es durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Damit werden die **Grundrechte gestärkt**.

Hintergrundinformationen

Manchmal stellen Menschen im Laufe ihres Lebens fest, dass das bei Geburt **zugeschriebene Geschlecht** nicht dem tatsächlichen Geschlecht entspricht. Sie stehen vor der Herausforderung, anderen diese Tatsache begreiflich zu machen. Zudem fordern sie ein, den falschen personenstandsrechtlich erfassten Geschlechtseintrag zu korrigieren und Vornamen zu ändern.

Das mehr als 40 Jahre alte **Transsexuellengesetz** (TSG) zwingt transgeschlechtliche Menschen, sich auf eigene Kosten von zwei Gutachter*innen als psychisch krank diagnostizieren zu lassen, um ihren Personenstand zu ändern. Sie werden dabei mit intimsten und entwürdigenden Fragen konfrontiert, wie nach Art der getragenen Unterwäsche oder Masturbationsphantasien. Dann entscheidet ein Gericht, ob der falsche Geschlechtseintrag berichtigt werden darf.

Dabei hat die **Weltgesundheitsorganisation** (WHO) entschieden, dass Transidentität keine psychische Erkrankung darstellt (z.vgl. auch Homo- und Bisexualität wurden früher von der WHO als psychische Störung gelistet, aber vor Jahren aus dem Krankheitskatalog ICD gestrichen). Das Deutschland an der psychiatrischen Zwangsbegutachtung für trans Personen festhält, ist vor diesem Hintergrund unhaltbar.

Auch intergeschlechtliche Menschen brauchen ein „ärztliches Attest“, um den ihnen falsch zugewiesenen Geschlechtseintrag korrigieren zu dürfen.

Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, ist als Teil der Privatsphäre verfassungsrechtlich geschützt. Dies folgt aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dazu gibt es zahlreiche Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts**. Jede Person kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren. Leider wurden zur Gutachtenfrage zwei Verfassungsbeschwerden gegen das TSG bislang in der Sache nicht entschieden, sondern aus formellen Gründen abgelehnt.

Nachdem die Mitgliedstaaten des **Europarates** aufgefordert sind, ihre Verfahren zur Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags schnell, transparent, leicht zugänglich und auf Selbstbestimmung basierend zu gestalten, sind einige europäische Staaten dem Beispiel Argentiniens gefolgt und haben diese Verfahren niedrigschwelliger gestaltet. **Schweden** (2012), **Dänemark** (2014), **Malta** (2015), **Irland** (2015), **Norwegen** (2016), **Belgien** (2018) und **Island** (2019) **Schweiz** (2022) haben ein Antragsverfahren ohne Begutachtung für die rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität eingeführt (Personenstands- und Namensänderung).

Selbstbestimmungsgesetz (SelbstBestG)

Leitbild des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes ist die persönliche Freiheit. Es trägt der großen Bedeutung der selbstbestimmten Identität und damit der höchstichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung. Wenn der Staat entscheidet, das Geschlecht zu erfassen, muss er ermöglichen, die bei der Geburt falsch vorgenommene Zuordnung unbürokratisch zu berichtigen. Dazu bedarf es keines Gerichtsprozesses, keiner Zwangsgutachten und erst recht keiner Fremdbestimmung.

FAQ

Gefährdet das SelbstBestG Jugendliche, die übereilt ihren Geschlechtseintrag und Vornamen ändern?

Niemand unternimmt solche gravierende Veränderungen unüberlegt oder „aus Spaß“. Das bestätigen Erkenntnisse aus den Ländern, wo bereits seit Jahren transgeschlechtliche Menschen unbürokratisch ihren falschen Geschlechtseintrag berichtigen dürfen. Die wachsende Zahl offen lebender transgeschlechtlicher Jugendlichen ist auf Enttabuisierung und Sichtbarkeit des Themas und die langsam steigende Akzeptanz zurückzuführen.

Gefährdet das SelbstBestG Schutzräume für Frauen?

Gewaltschutz von Frauen gilt ohne Wenn und Aber. Frauen müssen sich sicher und diskriminierungsfrei im öffentlichen Raum bewegen können. Das schließt selbstverständlich alle Frauen ein, egal ob sie hetero, lesbisch, bi, trans, oder cis sind. In Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern und ebenso Einrichtungen für Geflüchtete oder Obdachlosenunterkünfte sind Angebote so zu gestalten, dass allen Frauen Gewaltschutz gewährleistet wird. Viele Frauenhäuser bundesweit sprechen sich explizit für den Schutz von trans* Frauen aus und passen ihre Angebote entsprechend an. Die Aufnahme in ein Frauenhaus wird immer im Einzelfall von den Fachexpertinnen vor Ort entschieden. Fälle, in denen die Angebote von Schutzräumen missbräuchlich genutzt wurden, sind nach Angaben der Frauenhauskoordinierung nicht bekannt.

Weitere FAQs finden sich in der Broschüre des Bundesverbands Trans* und des LSVD:

<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2022/06/Soll-Geschlecht-jetzt-abgeschafft-werden-BVT-und-LSVD-2.-aktualisierte-Fassung-online.pdf>